

**Konferenz
der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder
am 9. Mai 2019 in Berlin**

Vorläufiges Ergebnisprotokoll

TOP 3 Glücksspiel

Die Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien verständigen sich auf das anliegende „Eckpunktepapier für eine gemeinschaftliche glücksspielrechtliche Anschlussregelung der Länder ab 1. Juli 2021“, Stand 09.05.2019, als gemeinsame Diskussionsgrundlage für den weiteren Prozess. Es soll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06. Juni 2019 zur Kenntnis gegeben werden.

Eckpunktepapier
CdSK (Stand 09.05.2019)
**für eine gemeinschaftliche glücksspielrechtliche Anschlussregelung
der Länder ab 1. Juli 2021**

Stärkung des Verwaltungsvollzuges

- Festlegung eines zentral zuständigen Landes mit länderübergreifender Zuständigkeit durch Ergänzung des Katalogs ländereinheitlich wahrgenommener Aufgaben in § 9a GlüStV im geltenden System und Verfahren mit dem Glücksspielkollegium für den Vollzug gegen illegale Online-Glücksspielangebote und die Überwachung erlaubter Anbieter.
- Ziel ist die Schaffung einer zentralen Stelle (z.B. Anstalt öffentlichen Rechts der Länder), bei der für den Online-Bereich die Zuständigkeit für die Genehmigung von Online-Angeboten, die Überwachung erlaubter Anbieter und der Vollzug gegen illegale Angebote liegen. Dabei ist auf eine klare Abgrenzung gegebenenfalls verbleibender Aufgaben des Glücksspielkollegiums zu achten.
- Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen für IP-Blocking sowie für Maßnahmen ggü. Diensteanbieter nach dem TMG
- Begründung gesetzlicher Mitwirkungspflichten der Landesmedienanstalten beim Vorgehen ggü. unerlaubten Glücksspielanbietern und deren Werbeaktivitäten.
- Klarstellende Regelungen bei Zahlungsunterbindungen/Payment-Blocking (Mitwirkung am Zahlungsverkehr auch für sonstige Leistungen verboten, soweit erlaubte Leistungen mit illegalem Glücksspiel vermischt werden; Vorgehen ggü. Zahlungsanbietern unabhängig vom Vorgehen ggü. illegalem Glücksspielanbietern, auch Vergleich mit Regelungen in anderen Ländern)
- Schaffung einer Anbieter-White-List und Prüfung bis Herbst einer Black-List.
- Schaffung Rechtsgrundlage für Testspiele bei legalem und illegalem Glücksspiel

Spielformübergreifende Sperrdatei

- Einführung eines bundesweiten anbieter- und spielformübergreifenden Sperrsystems (Anschlusspflicht für grundsätzlich sämtliche Spielformen);

Möglichkeit der Selbst- und Fremdsperren mit klaren Regelungen auch der Entsperrung sowie von längeren zeitlichen Spielpausen.

Sportwetten

- Dauerhafte Einführung eines Erlaubnismodells (ohne zahlenmäßige Begrenzung möglicher Anbieter)
- Obligatorischer Anschluss aller erlaubten Anbieter an einen „Safe-Server“
- Einführung eines Spielerkontos zur Überwachung von Limits und der Verhinderung parallelen Spiels bei mehreren Anbietern.

- Beibehaltung des (bislang geltenden) Trennungsgebots (= kein gleichzeitiges Angebot von Sportwetten und anderen Glücksspielen) für den terrestrischen Bereich; Nachzeichnung für den Online-Bereich (= keine Multi-Channel-Angebote; keine Verlinkungen)
- Klare gesetzliche Vorgaben für zulässige Wetten aus Gründen der Suchtprävention und des Spielerschutzes

Zulässig sollen – weiterhin – nur Wetten auf Sportereignisse sein [keine Gesellschaftswetten], ausdrücklich unzulässig sollen Wetten im Bereich des Amateur- und Jugendsports (Ausnahmen: Olympia u.ä.), auf sportwidriges/ unethisches Verhalten sowie erheblich manipulationsanfällige Wetten sein.

Online-Casinospiele (mögliche Alternativen **ohne Vorfestlegung**)

- Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Verbots
oder
Knüpfen von Online-Konzessionen an staatliche Spielbanken
oder
staatliches Monopol
oder
Einführung eines Erlaubnismodells für Online-Casinoangebote
oder
ein Opt In/Opt Out Modell in Kombination mit einem der vorstehenden Modelle
- Festschreibung qualitativer Vorgaben zur Sicherung von Verbraucher-, Jugend- und Spielerschutz. Schaffen einer Sonderabgabe neben einer effektiven Besteuerung zur Bekämpfung und Vermeidung von Spielsucht.

Lotterien

- Festschreibung des gesetzlichen Verbots der Veranstaltung und Vermittlung von „Zweitlotterien“
- Festhalten am staatlichen Veranstaltungsmonopol für Große Lotterien. Durch Veränderungen des Staatsvertrages darf das Monopol nicht gefährdet werden.
- Veranstalter von Lotterien sollen kennzeichnende Gesichtspunkte (Jackpots; Verwendung der Erlöse für „gute Zwecke“) im Rahmen von Werbung herausstellen dürfen. Im Übrigen klare Regelungen für Werbung generell.